

Die staatliche Privatbeamtenversicherung vom Standpunkte der akademischen Beamten (Chemiker).

Von F. QUINCKE¹⁾.

A. Inhalt des neuen Gesetzentwurfs.

1. Allgemeines. Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 16./1. d. J. ist in der Öffentlichkeit meist einer absprechenden Kritik begegnet, die er eigentlich auf Grund der beabsichtigten Leistungen nicht verdient. Verlassung zu dieser ungünstigen Auffassung mußte von vornherein die unübersichtliche Redaktion seines Inhaltes geben, die in 376 geradezu grauenvollen Paragraphen alle möglichen Eventualitäten zu fassen sucht, statt in wenigen Zeilen das Wesen des Gesetzes zu skizzieren und in Anmerkungen oder Ausführungsbestimmungen für die Einzelheiten den nötigen Anhalt zu geben. Vor allem fehlt sogar in den 108 Seiten, welche die amtliche Ausgabe für Begründung und Anlagen gebraucht, jede Vergleichstabelle der Prämien und Leistungen des Entwurfs gegenüber diesen Summen bei der Arbeiterversicherung, bei bedeutenderen Lebensversicherungsgesellschaften, bei den bestehenden privaten Pensionskassen. Nicht einmal ein Nachweis der pro Jahr gezahlten Gehälter irgendeiner staatlichen Beamtenkategorie und der in derselben Kategorie gezahlten Pensionen, aus dem man den Prozentsatz der nötigen Mittel ersehen könnte, ist versucht worden.

Der Gesetzentwurf vom 16. Jan. und 22. Mai läßt sich in seinen wesentlichen Bestimmungen in den folgenden kurzen Sätzen zusammenfassen:

2. Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig sind alle gegen Entgelt beschäftigten Angestellten vom vollendeten 16. Lebenjahre an, sofern ihr gesamter Jahresarbeitsverdienst 5000 M nicht überschreitet und ihnen nicht Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage dieses Gesetzes von einer staatlichen, landesherrlichen oder kommunalen Behörde oder einem Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung gewährleistet ist.

Während der Ausbildungszeit, oder wenn die Beschäftigung nach vollendetem 60. Jahre angetreten wird, findet keine Versicherung statt.

Bei Ausscheiden aus der Beschäftigung kann nach 60 Beitragsmonaten oder einer Beitragssumme von 120 Monatsbeiträgen der Klasse A die Versicherung freiwillig fortgesetzt, nach 120 Beitragsmonaten die erworbene Anwartschaft durch eine Anerkennungsgebühr von jährlich 3 M aufrecht erhalten werden.

3. Beiträge. Der Arbeitgeber hat für den Versicherten die monatlich fälligen Beiträge, welche halb der Ansteller, halb der Angestellte zahlt, an die Beitragsstelle abzuführen, worüber durch Marken auf der fünf Jahre gültigen Versicherungskarte des Versicherten quittiert wird.

Nach Gehaltsklassen sind folgende monatlichen Beiträge zu leisten:

1) Referat, erstattet im Auftrage des Soz. Ausschusses.

Klasse	Jahresverdienst	Monatsbeitrag
	M	M
A . . .	bis 550	1,60
B . . .	550 „ 850	3,20
C . . .	850 „ 1150	4,80
D . . .	1150 „ 1500	6,80
E . . .	1500 „ 2000	9,60
F . . .	2000 „ 2500	13,20
G . . .	2500 „ 3000	16,60
H . . .	3000 „ 4000	20,00
J . . .	4000 „ 5000	26,60

4. Leistung. Die Versicherung leistet nach einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (für das Ruhegeld bei Frauen und ebenso während der ersten 10 Jahre für Hinterbliebenenrente schon nach 60 Monaten):

a) Ruhegeld bei temporärer oder dauernder Berufsunfähigkeit oder nach vollendetem 65. Jahre in Höhe von einem Viertel der ersten 120 Beiträge und einem Achtel der späteren.

b) Hinterbliebenenrente (auch nach dem Tode einer versicherten Frau, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist), und zwar: Witwenrente in Höhe von zwei Fünfteln des Ruhegeldes (bis zur Wiederverheiratung), Waisenrente in Höhe von $\frac{2}{25}$ des Ruhegeldes, Vollwaisenrente in Höhe von $\frac{2}{15}$ des Ruhegehaltes (bis zum 18. Jahre), wobei ihre Summe die Höhe des betreffenden Ruhegeldes nicht überschreiten darf.

c) Während eines von der Reichsversicherungsanstalt angeordneten Heilverfahrens Hausgeld an Angehörige in Höhe von täglich $\frac{3}{20}$ des letzten Monatsbeitrages.

5. Beschränkungen der Leistung.

a) Die Rente kann ev. in Sachleistungen erfolgen, bei weiblichen Versicherten in Form von Leibrenten.

b) Eine Erstattung der Hälfte der geleisteten Beiträge steht nach 60 Beitragsmonaten zu: weiblichen Versicherten bei der Verheiratung, allen Versicherten, wenn sie eine Tätigkeit auf eigene Rechnung beginnen.

c) Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig Gesunden von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

d) Die Anwartschaft erlischt, wenn 4 Monatsbeiträge (in der Wartezeit 8) oder die Anerkennungsgebühr nicht mehr entrichtet worden sind, lebt aber während des nächstfolgenden Jahres durch Zahlung der rückständigen Beiträge wieder auf.

e) Die Rente darf mit der Rente aus der Arbeiterversicherung und sonstigem Gehalt das Durchschnittsarbeitsverdienst der letzten 5 Jahre nicht übersteigen.

f) Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so sind durch Gesetz entweder die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen. In gleicher Weise können bei einem Überschuß die zukünftigen Leistungen erhöht werden.

6. Verwaltung. Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, geleitet durch ein dem Reichsamt des Innern unterstelltes, vom Kaiser ernanntes Direktoriu m. Gutachtlich beraten wird dieses bei Voranschlag, Rechnungsabschluß und Bilanzen von einem

Verwaltungsrat, in den die Vertrauensmänner der Arbeitgeber und die der Angestellten mindestens je 25 Vertreter wählen; der Verwaltungsrat wählt jährlich seinen Verwaltungsausschuß, bestehend aus zwei Arbeitgebern und zwei Angestellten. Die direkte Feststellung der Rente erfolgt durch die für bestimmte Bezirke errichteten Rentenausschüsse, in welche zu dem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden und ev. Hilfsbeamten mindestens 20 Besitzer zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Angestellten von den Vertrauensmännern des betr. Bezirkes gewählt werden. Die ehrenamtlichen Vertrauensmänner endlich, deren Zahl für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde 6 betragen soll und bei mehr als 10 000 Versicherten in dem Bezirk für jede weiteren angefangenen 10 000 um 2 erhöht werden kann, werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl getrennt und schriftlich von den Arbeitgebern und den Angestellten gewählt.

Als höhere Spruchbehörden dienen für bestimmte Bezirke die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht in Berlin, alle gebildet von einem Vorsitzenden und mindestens 12 in der gleichen Weise gewählten Besitzern.

Über Alters-, Leib- und Hinterbliebenenrente, Abfindung und Erstattung entscheidet der Vorsitzende des Rentenausschusses allein. Sonst ist bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Rentenausschuß besetzt mit dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Angestellten, das Schiedsgericht mit Vorsitzendem und je zwei Vertretern, das Oberschiedsgericht, bei dem aber Revisionen über Rentenhöhe und Verfahrenskosten unzulässig sind, mit Vorsitzenden, je einem Vertreter und außerdem zwei richterlichen Beamten.

7. Verhältnis zu anderen Versicherungen. Pensionseinrichtungen (Fabriks-, Knappschafts- und ähnliche Kassen) können die Beiträge zur reichsgesetzlichen Versicherung für ihre Mitglieder an die Reichsversicherungsanstalt abführen, die den betreffenden Kassen dann die entsprechenden Rentenbezüge überweist, oder sie können die gesamten Anwartschaften ihrer Mitglieder durch Einzahlung des Deckungskapitals an die Reichsanstalt übertragen. Ihre Satzungen müssen sie entsprechend ändern; besonders haben die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der reichsgesetzlich verlangten Beiträge zuzuschießen. Der Maientwurf fügt diesen Zuschußkassen noch vollgültige Ersatzkassen, die aber schon bestehen müssen, bei.

Lebensversicherungen, die ein Angestellter zur Zeit der Veröffentlichung des Reichsgesetzes besitzt, berechnigen den Angestellten zur Befreiung von seinem Beitrag zur staatlichen Versicherung, wenn die Jahresprämie die Höhe des staatlich verlangten Betrages erreicht. Der Arbeitgeber hat entweder seine Hälfte dem Staat einzuzahlen (so daß hierfür dem Versicherten die halben gesetzlichen Leistungen gewährt werden), oder den entsprechenden Zuschuß zu der bestehenden privaten Versicherung des Angestellten zu leisten.

B. Kritik der Gesetzvorschläge.

8. Einziehung der höheren Berufe. Um eine Grundlage für die Stellungnahme der Chemiker zu gewinnen, seien zunächst im Anschluß an die vorstehende Gruppierung die Bedenken und Einwände, die gegen die einzelnen Teile des Gesetzes erhoben wurden, kurz skizziert.

Indem der Gesetzvorschlag in die Zwangsversicherung sämtliche angestellten Privatbeamten einbezieht, faßt er Personen der verschiedensten Berufe, Vorbildung und Tätigkeit, Lebensgewohnheiten und Erwerbsverhältnisse zusammen und ordnet sie Bedingungen unter, die wohl im wesentlichen auf den Lebensgang der einfacheren Handlungshilfen zugeschnitten sind. Daher der Beginn der Versicherungspflicht mit 16 Jahren, wo doch eine Reihe von Beamten nicht vor Mitte der 20er ihre erste Anstellung erreicht, und die ganze Abstufung der Gehaltsklassen.

Durch das rein äußerliche Merkmal des Angestelltenbegriffes wird der bisherige Grundsatz, daß man zwangswise nur den Sozialbedürftigen und Wirtschaftsschwachen helfen soll, durchbrochen, und danach wieder ganz inkonsistent der Beamte, der 5001 M Einkommen erreicht hat, ausgeschlossen — anstatt ihn bei höherem Einkommen wenigstens bis zu dieser Grenze in der Versicherung zu behalten —, wo er doch später leicht wieder unter ein Einkommen von 5000 M sinken und rentenbedürftig werden kann, wo ferner gerade die Beamten des höheren Einkommens keine Gefährdung des Versicherungsfonds bedeuten würden.

Für den Akademiker, der nach 10—15 Jahren die 5000 M Grenze erreichen dürfte, bedeutet die Vorlage daher, solange die Zwangsversicherung bei bestimmtem Einkommen aufhört, nur eine sehr temporäre Sicherung — und das Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn das Gesetz selbst die Grenze, z. B. an 3000 M, weiter herabsetzen sollte. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß der Verein deutscher Chemiker in früheren Jahren gerade an die vom Glück weniger begünstigten Kollegen dachte, die man durch eine Zwangsversicherung sichern sollte, und daß Tischendorf (Soz. Praxis 1911, 794) in der Angestelltenversicherung mit Recht „einen guten Erziehungs faktor für den Pensionsversicherungsgedanken überhaupt“ sieht.

Dagegen betont allerdings mit ebensolcher Begründung der Verband deutscher Diplomingenieure das soziale Bedenken, daß man die zwangswise Fürsorge nicht auf Stände ausdehnen solle, die ein freies Selbstbestimmungsrecht und ein Selbstverantwortlichkeitsgefühl haben müssen.

9. Leistungen des Gesetzes. — Die Gehaltsklassen A—E sind im Anschluß an die Lohnklassen des Arbeitcrinvaliditätsgesetzes gewählt, so daß Ruhegeld bis 42% und reichsgesetzliche Invalidenrente bis 24.6%, zusammen also zwei Drittel des durchschnittlichen Einkommens erreicht werden können. Die Prämien steigen von 4 1/4% des mittleren Gehaltes in der untersten Klasse auf 7% in den vier obersten; die Rentenberechnung ist durch das einfache Viertel der ersten 120 monatlichen Beiträge und die Steigerung um das Achtel der folgenden sehr klar.

Als ein Vorteil ist es zu bezeichnen, daß infolge der Verteilung der anfängliche Rentenanspruch relativ höher ist, als der spätere, der nur noch mit Achtelung steigt. Die folgende Tabelle zeigt die Renten eines Chemikers, der mit 24 Jahren und 2500 M Gehalt beginnt und nach 7 Jahren über 4000 M steigt; er erreicht mit 65 Jahren 1955,70 M Rente oder 159 M weniger, als das mögliche Maximum von 47% eines dauernden mittleren Einkommens von 4500 M. Zum Vergleich sind die

Renten einer Fabrikspensionskasse (der Elberfelder Farbenfabriken), bei welcher das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung den Rentensatz im Verhältnis zur Prämie sogar zu hoch fand, in der letzten Spalte — auf 7% Prämie berechnet — zugefügt; hiernach kann das Verhältnis von Prämie zu Renten bei der Staatsversicherung keinesfalls als ungünstig bezeichnet werden, und die meisten Zeitungskritiken, welche diesen Punkt beanstanden, müssen einigem Mißtrauen begegnen.

Tabelle 1.

Lebensalter	Beitragsjahre	Mittlerer jährl. Gehalt	Beitrag		Rente	Maximum bei 4-5000 Gehalt		Fabrikkasse bei 4500 M Gehalt 7% Beitrag
			pro Jahr	Summe		Beitrag	Rente	
			M	M		M	M	
24-25	2	2750	199,20	398,40	—	319,20	—	—
26-30	5	3500	240,—	1200,—	—	319,20	—	262,50
31-33	3	4500	319,20	957,60	639,—	319,20	798,—	525,—
34-43	10	4500	319,20	3192,—	1038,—	319,20	1197,—	1050,—
44-53	10	4500	319,20	3192,—	1437,—	319,20	1596,—	1575,—
54-63	10	4500	319,20	3192,—	1836,—	319,20	1995,—	2100,—
63-65	3	4500	319,20	957,60	1955,70	319,20	2114,70	2100,—
	43			13089,60		13725,60		

Andererseits scheinen aber in der Tat einzelne Institute mit großer Versichertenzahl, bestimmten gesundheitlichen Anforderungen und geringen Verwaltungs-

kosten mehr leisten zu können; so berechnet der zuverlässige Magdeburger Privatbeamtenverein in seiner Zeitungsnummer vom 29./4. 1911 folgende 2 Tabellen:

Tabelle 2.

Beiträge des deutschen Privatbeamtenvereins für gleiche Leistungen.

Ver- sicherungs- jahre	Alter	Gehalt	Jährlicher Beitrag				Gesamteinzahlung	
			beim Staat	beim Verein	in % des Gehaltes		beim Staat	beim Verein
					Staat	Verein		
		M	M	M	M	M	M	M
0	20	800	38,40	17,04	4,8	2,1	—	—
5	25	1000	57,60	24,54	5,8	2,5	192,—	85,20
10	30	1200	81,60	61,10 ¹⁾	6,8	5,1	480,—	207,90
15	35	1400	81,60	61,80	5,8	4,4	888,—	513,40
20	40	1600	115,20	84,68	7,2	5,3	1296,—	822,40
25	45	1800	115,20	88,24	6,4	4,9	1872,—	1245,80
30	50	2000	158,40	122,84	7,9	6,1	2448,—	1687,—
35	55	2200	158,40	125,22	7,2	5,7	3240,—	2301,20
40	60	2400	158,40	131,21	6,6	5,5	4032,—	2927,30
45	65	2400	—	—	—	—	4824,—	3583,35

¹⁾ Es ist angenommen, daß der Angestellte mit 30 Jahren heiratet und Vater zweier Kinder wird.

Der Privatbeamtenverein glaubt also, mit 74% der gesamten Prämiensumme (in den ersten Jahren sogar mit 44%) auskommen zu können, oder, was dasselbe ist, der Staat zahlt nur 65-72% der Rente des Privatbeamtenvereins; allerdings kann der letztere offenbar mit einer größeren Anzahl verfallender Prämien rechnen, indem ein Teil der Versicherten aus irgendwelchen Gründen nicht weiter zahlt. Jedenfalls dürfen die Leistungen der Staatsversicherung, auch wenn sie von einem oder

dem andern der bestgeleiteten Privatinstitute übertroffen werden, nicht als ungünstig angesehen werden. Wirklich ungünstig bleibt nur die lange, 10 jährige Wartezeit, die nicht beim Chemiker, aber allerdings bei dem Gros der Versicherten vor dem Eintritt ins 30. Lebensjahr überwunden ist. Außerdem ist bei manchen Versicherungen die Witwen- und Waisenversorgung, wenn auch nicht wesentlich, so doch etwas höher, als bei dem staatlichen Vorschlag.

Tabelle 3.
Leistungen des deutschen Privatbeamteuvereins bei gleichen Beiträgen.

Ver- sicherungs- jahre	Alter	Leistungen bei ungefähr denselben Einzahlungen:					
		Invaliden- bzw. Alterspension		Witwenrenten		Waisengelder ¹⁾	
		Staat	Pensionskasse	Staat	Witwenkasse	Staat	Waisenkasse
		M	M	M	M	M	M
0	20	—	—	—	—	—	—
5	25	—	114,08	—	—	—	—
10	30	120,—	178,54	48,—	78,30	19,20	39,20
15	35	171,—	254,81	68,40	99,90	27,36	47,36
20	40	222,—	338,51	88,80	128,52	35,52	55,52
25	45	294,—	435,38	117,60	163,62	47,04	67,04
30	50	366,—	542,03	146,40	200,88	58,56	78,56
35	55	465,—	664,88	186,—	246,78	74,40	94,40
40	60	564,—	793,13	225,60	292,68	90,24	110,24
45	65	663,— ²⁾	921,38 ²⁾	265,20	338,58	106,08	126,08

¹⁾ Zwei Kinder angenommen. ²⁾ Altersrente.

Die Reichsversicherung soll eine Rentenversicherung für Invalidität, Alter, Hinterbliebene sein; sie kann daher nicht direkt, wie es auch in unserer Zeitschrift geschehen ist, mit einer Lebensversicherung, die ein einmaliges Kapital beim Tode oder bei bestimmtem Alter gewährt, verglichen werden. Denn dieses Kapital gibt mit seinen jährlichen Zinsen keine Rente, sondern wird nach einer kürzeren Reihe von Jahren aufgebraucht sein. Eine Lebensversicherung auf 1000 M, die mit 65 Jahren fällig wird, verlangt bei den besten Gesellschaften 5—600 M Prämiensumme, und zwar — von vornherein im ungünstigen Gegensatz zur Rentenversicherung — in den ersten Jahren weit höhere, in den späteren niedrigere oder ganz aufhörende Einzahlungen.

Die Tabelle 1 zeigt, daß z. B. die Prämien von 13 725,60 M eine Rente von 2114,70 M gewähren, oder daß für 550 M Prämie 85 M Rente an Stelle der obigen 1000 M Lebensversicherungskapital erlangt wird; das Lebensversicherungskapital würde also für den Jahresunterhalt nur das Gleiche garantieren, wenn es 8½% Zinsen geben könnte. Bei der regulären Verzinsung von 4% muß das Kapital selbst angegriffen werden, d. h. es ist nach 10—15 Jahren aufgezehrt. Auch dieser Vergleich führt dazu, daß in der Staatsversicherung das Verhältnis von Prämie und Leistung nicht ungünstig ist — und außerdem garantiert die Staatsversicherung eben auch eine Invaliditätsrente. Wird aber die Lebensversicherung noch mit einer Invaliditätsversicherung verbunden, so steigen die Prämien so stark, daß jede reine Rentenversicherung sich erst recht günstiger stellt.

Ein Einwand gegen die Leistungen ist nun aber vom Standpunkt der Akademiker aus zu erheben — und der richtet sich nicht gegen die relative, sondern gegen die absolute Höhe der Renten. Wie die Tabelle zeigt, genügen die Renten der ersten Jahrzehnte in keiner Weise auch nur zum bescheidensten Lebensunterhalt unserer Familien. In der Tat liegt denn auch der Vorteil guter bestehender Pensionskassen darin, daß sie

höhere Prämien verlangen, aber dementsprechend eben höhere Renten gewähren; so nimmt die in Tabelle 1 angezogene Fabrikkasse 15% Beitrag statt 7 in Anspruch, zahlt daher aber auch mehr als doppelte (genau die 2,14 fache) Rente.

Daraus folgt, daß für den Akademiker, der für seine Zukunft sorgen will, die Staatsversicherung nie genügen kann —, daß er eine Zusatzversicherung nehmen muß oder — vielleicht besser und einfacher — überhaupt eine einzige andere Versicherung, deren Art er nach seinen speziellen Bedürfnissen frei wählt, nimmt.

Der eine Vorteil bleibt aber für den jüngeren Chemiker natürlich bei der Zwangsversicherung bestehen, daß sein Ansteller 3½% des Gehaltes als Versicherungsprämie für ihn einzahlt.

10. Einschränkung der Leistungen. — In den Bestimmungen des Entwurfes ist eine Reihe von Punkten, bei denen man den Referenten des Reichsamtes den Vorwurf einer einseitigen Überlegung nicht ersparen kann.

Eine Zwangsversicherung hat noch mehr als eine andere die Pflicht, für jede eingezahlte Prämie die entsprechende Leistung zu gewähren; es muß also nach dem einfachen Grundsatz von Leistung und Gegenleistung dagegen protestiert werden, sowohl, daß die Rente auf Grund irgendwelcher anderen Bezüge verringert werden darf, wie auch, daß nicht jeder ausscheidende Versicherte, welcher die 120 Beitragsmonate, mit denen die Anerkennungsgebühr von 3 M erst zulässig wird, noch nicht erreicht hat, seine eingezahlten Prämien zurück erhält (vgl. oben 5e und b).

Ein recht bedenkliches Zeugnis stellt sich bezüglich der Verlässlichkeit seiner Berechnungen das Reichsamt des Inneren selbst aus, wenn es die Klausel einfügt, bei Fehlbeiträgen einer Bilanz die Leistungen herabzusetzen. Und tatsächlich dürfte solche Unterbilanz bei den hohen Verwaltungskosten, eben weil das Verhältnis von Prämien und Leistungen günstig angesetzt ist, sogar wahrscheinlich sein; denn die Aufsichtsbehörden für die bestehenden Fabrikpensionskassen haben für ähn-

liche Leistungen oft höhere Prämien vorgeschrieben, obwohl dort die Verwaltungskosten minimal zu sein pflegen. — Mindestens müßte das Reich die Garantie für ein gesetzlich festgelegtes Prämien- und Rentenverhältnis übernehmen, d. h. bei einer Unterbilanz den entsprechenden Zuschuß leisten!

In den Zeitungen ist endlich noch die Definition der Berufsunfähigkeit auf die „halbe normale Arbeitsleistung“ beanstandet worden; für diesen Punkt läßt sich aber bei einer derartig allgemeinen Versicherung, wo zu leicht Mißbrauch eintreten kann, kaum eine geeignetere Fassung finden.

11. Organisation. — Gegen die Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt sind dreierlei Bedenken laut geworden; das erste, daß sie trotz der ehrenamtlichen Vertrauensmänner recht teuer wird, ist jedenfalls richtig. Das zweite bestreitet die Notwendigkeit der besonderen Organisation und schlägt vor, sie einfacher und billiger an die bestehende Alters- und Invaliditätsversicherung anzuschließen. In der Tat bringt die Denkschrift keine stichhaltigen Gründe, weshalb dies nicht geschehen könne, zumal sogar das äußere Kennzeichen des Klebenmarkensystems beibehalten ist. Auch die Wünsche einzelner Angestelltenkreise auf eine gesonderte Reichsversicherungsanstalt laufen nur auf etwas merkwürdige Anschauungen hinaus, daß man verschiedene Stände nicht in demselben Versicherungsinstitut vereinigen solle — wo doch durch den Begriff des Privatangestellten an und für sich die verschiedenen Stände und Berufe über einen Kamm geschoren werden.

Der dritte Einwand ist sozialistischer Natur und beanstandet, daß die gewählten Vertrauensmänner neben den staatlich ernannten Beamten nicht genügend zur Geltung kommen; wie man aber bei derartigen Verwaltungen ohne kompetente Beamte und eine Art richterlicher Persönlichkeit, die unparteiisch zwischen Angestellten- und Anstellervertretern steht, auskommen soll, bleibt unerfindlich, so daß etwas wesentlich Besseres wohl nicht zu erreichen ist.

12. Andere Versicherungen. — Der Entwurf zeigt das erklärende Bestreben, sämtliche Versicherungspflichtigen an die Reichsversicherung zuketten; die eine Ausnahme, die er für die Übergangszeit lassen will, die vorher abgeschlossene Lebensversicherung, ist inkonsequent — einmal, weil diese keine Invaliditätsrente gewährt, dann, weil eine Vorbedingung, nämlich gesicherte Zahlung der noch fälligen Prämien, vergessen ist. Richtiger gedacht war die Einschließung bestehender Pensionskassen in der Weise, daß diese den staatlichen Anteil der Prämien und Renten durch die staatliche Versicherungsanstalt gehen lassen; die Opposition gegen diese Absicht ist recht schroff gewesen — und in der Tat sind 2 Einwände zu erheben, 1. die Beschränkung auf bestehende Kassen ist unnötig; bei gleichen Bedingungen muß auch jede später zu gründende Kasse anerkannt werden — 2. eine Reihe von Kassen leistet (infolge günstiger Verhältnisse) dasselbe oder mehr, oder den Wünschen des Versicherten besser angepaßtes. Wozu also diesen die Entwicklung abschneiden und die Versicherungsnehmer schädigen?

Der Zentralverband deutscher Industrieller, der Magdeburger deutsche Privatbeamtenverein

u. a. beantragten daher grundsätzliche Zulassung bestehender Pensionskassen als vollgültige Ersatzinstitute für die staatliche Versicherung — natürlich unter der Voraussetzung, daß ihre Bedingungen denen der Reichsanstalt mindestens entsprechen, daß sie jeden Angestellten ohne Ausnahme aufnehmen, daß ihre versicherungstechnische Grundlage und die Mitwirkung der Versicherten bei der Rentenzuerkennung gewährleistet ist, endlich, daß sie bei Übertritt eines Kassenmitgliedes die entsprechenden Prämienreserve überweisen.

Das Privatbeamtenversicherungsgesetz, das am 22./5. dem Reichstag zuging, erkennt denn auch bestehende Kassen, welche die obigen Bedingungen erfüllen, als unabhängige Ersatzinstitute an und will die Vorschriften des Entwurfes nur für Zuschußkassen (d. h. solche, die den Bedingungen als Ersatzkassen nicht genügen) und für Knappenschaftsvereine im wesentlichen beibehalten.

C. Stellungnahme des Vereins deutscher Chemiker.

13. Zusammenfassung. — Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich vom Standpunkt des Chemikers:

a) vorteilhaft ist:

1. der Versicherungzwang für den wirtschaftlich Schwachen, den in der Jugend Gleichgültigen, im Alter von Mißgeschick Verfolgten,
2. die relative Leistung der Staatsversicherung,
3. die Zuzahlung des Arbeitgebers in Höhe von $3\frac{1}{2}\%$ des Gehaltes,
4. die Aufnahme ohne jede Rücksicht auf gesundheitliche Untersuchung.

b) unvorteilhaft wirken:

1. der Versicherungzwang überhaupt bei durchschnittlich nicht sozial Bedürftigen,
2. die Einbeziehung in Kreise ganz anderer Bildung und Tätigkeit,
3. die plötzliche Begrenzung bei höherem Einkommen,
4. die absolute Höhe der Rente,
5. die 10jährige Wartezeit,
6. die fehlende Prämienrückzahlung bei Ausscheiden,
7. die Beschränkung der Rente infolge anderer Bezüge,
8. die fraglichen Verwaltungskosten,
9. die Notwendigkeit einer weiteren, privaten Versicherung zwecks genügender Vorsorge.

Im Verein deutscher Chemiker haben sich bisher nur die Bezirksvereine Frankfurt und Bayern für die staatliche Zwangsversicherung ausgesprochen¹⁾; die Bezirksvereine Rheinland-Westfalen, Rheinland und Sachsen-Anhalt wünschen, ebenso wie der Verband deutscher Diplomingenieure, die akademisch gebildeten Chemiker von der Privatangestelltenversicherung ausgeschlossen zu sehen. Nicht ganz folgerichtig ist hierbei die Stellungnahme von Sachsen-Anhalt, das früher mit Herrn Küsel den Standpunkt vertrat, alle Chemiker zu versichern, um eben den Fällen, wo unglückliche Verhältnisse ältere Kollegen mitteilen lassen, vorzubeugen.

¹⁾ Inzwischen auch der Märkische Bezirksverein (Heft 21, S. 992). Die Geschäftsstelle.

14. Resolution. — Für den sozialen Ausschuß möchte ich unter Erwägung aller Verhältnisse etwa folgende Resolution vorschlagen:

„Der soziale Ausschuß kann in der beabsichtigten staatlichen Versicherung für Privatangestellte keine genügenden Vorteile für den akademischen Chemiker finden. Er empfiehlt deshalb dem Vorstande, geeignete Schritte zu tun, um eine Einbeziehung der Chemiker in diese Zwangsversicherung zu verhindern.

Wenn aber die Ausschließung der Akademiker nicht zu erreichen ist, dann muß verlangt werden:

1. daß auch bei höherem Einkommen die Zwangsversicherung mit dem Gehaltsanteil, welcher der Höchstgrenze des Gesetzes (also 5000 M des Entwurfes) entspricht, bestehen bleibt;

2. daß die 10jährige Wartezeit durch bestimmte Einzahlung abgekürzt werden kann;

3. daß beim Aussecheiden eine Prämienrückzahlung vorgesehen wird;

4. daß jede Kürzung der erworbenen Rente ausgeschlossen bleibt;

5. daß eine Privatversicherung jeder Art, vorausgesetzt, daß für sie die gleichen Prämien, wie die Staatsversicherung sie verlangen würde, gezahlt werden, als Ersatzversicherung zugelassen ist.

Endlich empfiehlt der Soziale Ausschuß, daß der Verein deutscher Chemiker sich offiziell an den Arbeiten einer der größeren Vereinigungen, welche die Privatangestelltenversicherung bearbeiten, beteiligt, sei es bei der Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung oder bei dem Hauptausschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten.

26./5. 1911.

Die staatliche Privatbeamten-Versicherung.

Bericht, dem Sozialen Ausschuß erstattet von

Dr. Th. DIEHL.

(Eingeg. 23.6. 1911.)

Es scheint nicht erforderlich, nochmals die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes inhaltlich aufzuführen, da sie durch die zahlreichen Besprechungen in der Literatur und der Tagespresse allgemein bekannt und überdies von Herrn Dr. Quincke in seinem Referat kurz zusammengestellt sind. Wie die bisher in die Öffentlichkeit gelangte Kritik zeigt, hat der Gesetzentwurf nirgends uningeschränkte Zustimmung gefunden. Was zunächst die Einwände betrifft, die von versicherungstechnischer Seite gemacht worden sind, so verweise ich auf die Abhandlung von Dr. Otto Meltzing in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“, 2. Nummer 1911, S. 121, sowie auf die Veröffentlichung von Dr. Manes, Berlin, in dem Märzheft der chemischen Industrie dieses Jahres und im Aprilheft unserer Vereinszeitschrift. Es sei weiterhin erwähnt, daß sich gegen die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen und für die Abänderung

derselben unter anderem ausgesprochen haben: der Deutsche Privatbeamtenverein in Magdeburg, der Zentralverein deutscher Industrieller, der Verband deutscher Diplomingenieure, der Deutsche Bankbeamtenverein, die Pensionskasse der Firma Rudolph Herzog und der Farbenfabriken in Elberfeld, der Deutsche Verein der Versicherungswissenschaft, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie in Deutschland und schließlich auch der deutsche Privatangestelltentag.

Bevor in eine Kritik des Gesetzentwurfes eingetreten wird, sei vorausgeschiekt, daß der Soziale Ausschuß sich in dem Rundschreiben vom Jahre 1909 grundsätzlich für die Einführung einer Zwangsversicherung ausgesprochen hatte, allerdings war, wie das Protokoll in der Sitzung vom 17./1. 1909 ergibt, dieser Beschuß nicht einstimmig, sondern mit 4 gegen 3 Stimmen gefaßt worden. Die Äußerungen, welche auf dieses Rundschreiben eingegangen sind, ließen erkennen, daß auch unter den wenigen Bezirksvereinen, die zu der Frage Stellung genommen hatten, verschiedene Auffassungen zur Geltung kamen. Alle die eben erwähnten Beschlüsse bezogen sich aber auf ein Versicherungsgesetz im Sinne der Denkschrift der Regierung aus dem Jahre 1908 und bedürfen daher sämtlich einer Nachprüfung gegenüber dem jetzt veröffentlichten Gesetzentwurf, da er in wesentlichen Punkten von dem abweicht, was in den Denkschriften seinerzeit ins Auge gefaßt war.

Umfang der Versicherung.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes und die beigegebene Begründung lassen nun deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber weniger die akademisch gebildeten Angestellten in der Industrie mit dem Gesetze treffen wollte, sondern in erster Linie solche kaufmännische und technische Angestellte, die eine höhere Bildung nicht besitzen. Dies beweist schon die Bestimmung, daß die Versicherungspflicht mit dem 16. Lebensjahr und einem Gehalt bis 550 M als niedrigster Gehaltsklasse beginnen soll. Es ist heutzutage wohl kaum anzunehmen, daß ein akademisch gebildeter Chemiker eine Stellung in der Industrie vor seinem 25. Lebensjahr antritt, d. h., also in einem Alter, in dem der unterste Gehalts- und Altersgrenze versicherungspflichtige kaufmännische Angestellte fast schon die zehnjährige Wartezeit durchlaufen und einen Pensionsanspruch erworben hat. Für den akademisch gebildeten Chemiker kommen ferner die in § 16 festgesetzten niederen Gehaltsklassen A—D wohl kaum in Betracht, sondern die fünf höheren Klassen E—J, in vielen Fällen wohl nur auch die Klassen F—J. Während sich bei Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten und ähnlichen nicht akademisch gebildeten Personen ein Aufsteigen im Gehalt erfahrungsgemäß nicht rasch vollzieht und nach oben in zahlreichen Fällen eine Grenze erreicht wird, die unterhalb der Gehaltsklasse J bleibt, liegen bei akademisch gebildeten Chemikern die Verhältnisse anders. Es treten hier nicht nur häufiger Gehaltserhöhungen ein, sondern es kommen auch noch Gewinnbeteiligungen u. dgl. in Betracht, die unter Umständen ein sehr rasches Aufsteigen in die höheren Gehaltsklassen verursachen können. Es kann deshalb wohl angenommen werden, daß ein einigermaßen gut gestellter